

§ I Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des abgeschlossenen Kaufvertrages, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Bestimmungen vereinbart wurden.

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden von Dionex nicht akzeptiert und sind keine Vertragsgrundlage, es sei denn gesonderte Vereinbarungen werden getroffen.

Nebenabsprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform von den Vertragspartnern festgehalten sind.

§ II Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und zeitlich begrenzt. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gilt unsere Preisliste in der aktuellen Fassung. Preisänderungen werden dem Vertragspartner fröhlich mitgeteilt.

§ III Eigentumsvorbehalt

Alle gekauften und dem Käufer übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Dionex GmbH. Sollten gekaufte Teile eingebaut, aber nicht fristgerecht bezahlt werden, so ist Dionex berechtigt, jederzeit den Ausbau der Teile und deren Rückstellung an Dionex auf Kosten des Käufers zu verlangen, und zwar auch dann, wenn einem solchen Verlangen bezüglich des Einbaus unverhältnismäßige wirtschaftliche oder technische Schwierigkeiten entgegenstehen. Solange das Eigentum vorbehalten ist, hat der Käufer weder das Recht die erworbenen Waren zu veräußern, verpfänden, vermieten oder sonst Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dionex zu überlassen.

§ IV Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind in Euro, ohne jeden Abzug längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Mit Eintritt des Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen. Diese liegen bei mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Dionex ist vor Bezahlung sämtlicher vorausgegangener Lieferungen nicht zu weiteren Warenlieferungen verpflichtet. Zurückhaltungen von Zahlungen oder Aufrechnungen durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen erlaubt.

Gehen über den Käufer nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte ein, die eine wesentliche Verschlechterung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Konkurs, Vergleichs- und Vertragshilfverfahren, sowie Leistung der Eidesstattlichen Versicherung) erkennen lassen, so kann der Verkäufer, entgegen den getroffenen Vereinbarungen, entweder Vorauszahlungen oder Zug um Zug Zahlungen in bar verlangen oder ganz vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf. Im diesen Fällen hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz.

Der Vertragspartner hat die o.g. Zahlungsbedingungen einzuhalten, auch wenn ein Mangel schriftlich angezeigt wurde. Zahlungen dürfen vom Vertragspartner nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

§ V Lieferbedingungen

Wir sind immer bemüht, die von uns genannten, sorgfältig berechneten Lieferfristen auch bei Auftreten von nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten einzuhalten. Die Lieferung von Systemen erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Auftrags-Eingang. Für den Liefertermin können wir allerdings keine bindenden Zusicherungen geben. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferung erfolgt nur innerhalb Deutschlands.

Die Lieferfrist wird von dem Tag an gerechnet, an dem alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Unterlagen Dionex zugegangen sind. Verspätungen, die wir nicht vertreten können und, z.B. auf höhere Gewalt, Änderungen der Bestellung, Verspätung oder Nichterfüllung von Leistungen seitens des Käufers oder Dritter zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten Dionex.

Dionex behält sich vor, technische und konstruktive Änderungen durchzuführen, sofern bei diesen die Eignung der Ware für den vorgesehenen Vertragszweck nicht negativ beeinflusst wird.

Bei der Bestellung von neuen Komplettsystemen verstehen sich die Preise einschließlich Fracht, Transportversicherung und Installation am Aufstellungsort, soweit nicht gesondert

ausgewiesen. Bei Lieferung von Einzelkomponenten, Zubehör oder die Anbindung an Fremdgeräte wird pauschal oder nach Aufwand zu den jeweils gültigen Kundendienstpreisen abgerechnet. Bei Lieferung von Verbrauchsgütern und Ersatzteilen berechnen wir pauschal Porto und Verpackung.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird dem Besteller die Rechnung zugesendet, von der er eine Teilzahlung von 50% zu leisten hat. Dionex kann, beginnend mit einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten entstehen, die Dionex dem Besteller mitteilen wird.

§ VI Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über, wenn die Sendung zu Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

§ VII Reklamation

Bei erkennbaren Mängeln hat der Besteller oder Käufer Dionex umgehend, aber spätestens 8 Tage nach Eingang der Lieferung den Mangel schriftlich anzuzeigen. Die Behebung dieser Mängel, die später als 8 Tage gerügt werden, fällt nicht mehr unter die Gewährleistungsverpflichtung von Dionex. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so muss die Anzeige sofort nach Entdeckung erfolgen, spätestens sollte dies aber innerhalb von 3 Tagen schriftlich oder in Textform an Dionex gemeldet werden.

§ VIII Gewährleistung

Dionex leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten beginnend mit dem Tage der Anlieferung, oder im Falle einer vereinbarten Inbetriebnahme durch Dionex, dem Tag der Installationsabnahme. Die Gewährleistung innerhalb des angegebenen Zeitraumes umfasst alle auftretenden Mängel, die nachweisbar ihre Ursache in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation haben. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf Ersatz oder Reparatur der mangelhaften Produkte oder Bestandteile. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Verbrauchsartikel, nutzungsabhängige Verschleißteile oder durch mangelnde Wartung entstandene Schäden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unser umfangreiches Angebot hinsichtlich einer erweiterten Gewährleistung sowie auf unsere Wartungs- und Vollserviceleistungen hinweisen. Für Änderungen oder Reparaturen, die nicht durch unsere eigenen oder durch uns bezeichneten Fachleute vorgenommen wurden, können wir keine Haftung übernehmen.

Die Gewährleistungsdauer für Reparaturaufträge beträgt 6 Monate. Die Gewährleistung bezieht sich dabei nur auf das Auftreten desselben Mangels und die hierfür vorgesehene Reparatur, sowie das hierfür eingebrachte Material.

Für OEM-Produkte (Produkte anderer Hersteller) gelten die Gewährleistungsbedingungen der Dionex. Weichen diese stark von denen der OEM-Partner ab, werden besondere Vereinbarungen mit dem Besteller getroffen.

§ IX Schadenersatz

Schadenersatzforderungen gegen Dionex sind rechtlich zu begründen, werden aber in der Regel ausgeschlossen. Alle Schadenersatzansprüche Dritter gegen Dionex werden ausdrücklich ausgeschlossen. Sollten zu den von Dionex gelieferten Produkten Fremdgeräte (OEM) installiert oder verwendet werden, ist jeder Schadenersatzanspruch durch Dionex auch hinsichtlich dieser Produkte ausgeschlossen.

§ X Unterlagen

Alle von Dionex zur Verfügung gestellten Unterlagen (Angebote, Produktbeschreibungen, Handbücher und dergleichen) bleiben geistiges Eigentum von Dionex. Diese Unterlagen dürfen ohne Genehmigung von Dionex weder kopiert noch anderen Unternehmen außerhalb der Weitergabeverpflichtung zur Verfügung gestellt werden.

§ XI Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen wird Idstein vereinbart. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

In der Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern und Dionex gilt ausschließlich Deutsches Recht.